



Gemeindeordnung Stadt Bischofszell¹⁾

Vom 13. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2022)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Politische Gemeinde Bischofszell ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau. Sie nennt sich Stadt Bischofszell.

² Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Stadt Bischofszell sowie Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Stadt Bischofszell besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.

² Sie arbeitet mit den Gemeinden in der Region, dem Kanton und Privaten partnerschaftlich zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient. Sie kann sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen und vertragliche Regelungen mit ihnen treffen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen. Sie kann einzelne Aufgaben auf privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen übertragen.

³ Sie kann Aufgaben im Rahmen eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebes mit gesonderter Budgetierung und Rechnungsablage erfüllen. Die Schaffung derartiger Gemeindebetriebe bzw. deren Aufhebung bedürfen eines Mehrheitsentscheids der Stimmberechtigten.

⁴ Sie ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

¹⁾ In diesem Erlass sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

Art. 3 Gebiet

¹ Das Gebiet der Stadt Bischofszell wird durch die Pläne für das Grundbuch festgelegt. Das Verfahren bei Gebietsänderungen regelt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 4 Wappen

¹ Das Wappen der Stadt Bischofszell zeigt auf rotem Grund einen linksgewendeten, gelben, mit zehn knoten- und einer blumenförmigen Verzierung versehenen Bischofsstab, der von einem in gelb gekleideten Arm gehalten wird.

Art. 5 Organe

¹ Die Organe sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten (nachfolgend Stimmberechtigte genannt) als oberstes Organ;
- b) der Stadtrat;
- c) das Wahlbüro;
- d) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- e) die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;
- f) die Stadtverwaltung.

Art. 6 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt für alle Organe gemäss Art. 5 lit. b bis e vier Jahre.

Art. 7 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Es gelten die Ausstandsregeln gemäss dem Gesetz über die Verwaltungspflege des Kantons Thurgau (VRG; RB 170.1).

² Ist der Ausstand eines Mitglieds des Stadtrates oder einer Kommission umstritten, entscheidet der Stadtrat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen.

Art. 8 Schweigepflicht, Datenschutz

¹ Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Organe gemäss Art. 5 lit. b bis f im Rahmen der Bundes- und kantonalen Gesetze an das Amtsgeheimnis und den Datenschutz gebunden.

Art. 9 Publikation, systematische Sammlung

¹ Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und auf informatikunterstützten Informationssystemen zugänglich zu machen.

² Der Stadtrat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan oder mehrere amtliche Publikationsorgane.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Zusammensetzung, Stimm- und Wahlrecht

¹ Die stimmfähigen Schweizerbürger und -bürgerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Bischofszell bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

² Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie für das Wahlverfahren gelten die Bundes- und kantonalen Erlasse.

2.2 Geschäfte mit Entscheid an der Urne

Art. 11 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Majorzverfahren an der Urne:

- a) die Mitglieder des Stadtrates;
- b) den Stadtpräsidenten;
- c) die Mitglieder des Wahlbüros;
- d) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

² Die Mitglieder des Wahlbüros und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl bestimmt werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Das Verfahren ist in den amtlichen Publikationsorganen anzukündigen.

³ Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten bei ersten Wahlgängen frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Art. 12 Abstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung;
- b) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung des Zonenplans sowie des Baureglements, mit Ausnahme geringfügiger Änderungen;
- d) Änderungen im Gemeindegebiet, mit Ausnahme geringfügiger Grenzbereinigungen;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindezweckverbänden;
- f) Sachgeschäfte, in der Höhe von über 2 Millionen Franken;
- g) Ausgliederung von Aufgaben in privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie deren Rückübertragung an die Stadt;
- h) Auflösung der Technischen Gemeindebetriebe als öffentlich-rechtliche Anstalt;
- i) Initiativbegehren gem. Art. 20.

² Alle Geschäfte, welche an der Urne entschieden werden, sind den Stimmberechtigten durch den Stadtrat mit schriftlichem Bericht oder Botschaft vorzulegen.

³ Das Stimmmaterial wird so versandt, dass es frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

⁴ Zur Vorberatung kann der Stadtrat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

2.3 Geschäfte mit Entscheid an der Gemeindeversammlung**Art. 13** Abstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Gemeindeversammlung ab über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung sämtlicher Gemeindereglemente, sofern nicht durch die Bundes- oder kantonale Gesetzgebung, die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement diese Aufgabe an den Stadtrat delegiert ist;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements über das Landkreditkonto;
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d) Genehmigung aller Budgets;
- e) Festsetzung des Steuerfusses;
- f) Abnahme der Jahresrechnungen;
- g) Schaffung oder Übernahme neuer oder Veräusserung bzw. Einstellung bestehender Gemeindebetriebe;
- h) Kreditbegehren, die nicht gesetzlich vorgeschrieben oder im Budget enthalten sind:
 - 1 für einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.-;
 - 2 für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.- pro Fall;
- i) An- und Verkauf von Liegenschaften im Wert von über CHF 1.0 Mio., soweit dieser nicht unter die Bestimmungen des Reglements über das Landkreditkonto fällt;
- j) Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000.- übersteigt, soweit dieser nicht unter die Bestimmungen des Reglements über das Landkreditkonto fällt;
- k) Entscheidungen über neue Aufgaben der Stadt Bischofszell, sofern diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
- l) Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan im Rahmen des Referendums gemäss Art. 21;
- m) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten gemäss Gesetz zuständig sind;
- n) Genehmigung der Statuten der Technischen Gemeindebetriebe sowie deren Änderungen;
- o) Änderungen des Dotationskapitals der Technischen Gemeindebetriebe.

² Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt, wenn nicht das kantonale Recht die geheime Abstimmung verlangt oder dies mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

³ Die Abstimmungsergebnisse werden durch das Wahlbüro ermittelt.

Art. 14 Mitwirkung ohne Stimmrecht

¹ Niedergelassene ohne Stimmrecht sowie Jugendliche ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Gebiet der Politischen Gemeinde Bischofszell haben das Recht, an der Gemeindeversammlung beratend mitzuwirken und ihre Meinungen zu vertreten; sie haben kein Stimmrecht.

Art. 15 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a) zur Budgetgemeindeversammlung bis Ende Dezember;
- b) zur Rechnungsgemeindeversammlung bis Ende Juni;
- c) auf Anordnung des Stadtrates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- d) auf Verlangen von mindestens 200 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtrat ein schriftliches Begehren unter Angabe von Gründen eingereicht wird. Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1). Die Unterschriftenliste muss das Begehren sowie dessen Gründe auführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung der Stadtkanzlei einzureichen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist von 6 Monaten durchzuführen.

Art. 16 Einladung, Orientierung

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage zuvor durch öffentliche und schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge sowie Zustellung des Stimmrechtsausweises.

² Alle Geschäfte der Gemeindeversammlung sind den Stimmberechtigten durch den Stadtrat mit schriftlichem Bericht oder Botschaft vorzulegen. Diese werden nur einmal pro Haushalt zugestellt, falls nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

³ Zur Vorberaterung wichtiger Traktanden kann der Stadtrat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

Art. 17 Beschlüsse und Anträge

¹ In der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierete Geschäfte gefasst werden, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, können mit einfachem Mehr der Stimmen für erheblich erklärt werden.

³ Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung an den Stadtrat. Sie sind in nert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 18 Versammlungsordnung

¹ Der Stadtpräsident führt an der Gemeindeversammlung den Vorsitz. Er gibt zu Beginn der Versammlung die Versammlungsordnung bekannt.

² Wer sich an der Gemeindeversammlung äussern will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum nach Aufruf durch den Stadtpräsidenten abzugeben. Der Stadtpräsident kann die Redezeit beschränken.

³ Der Stadtpräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Er ist berechtigt, die Versammlung zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 19 Protokoll

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Stadtschreiber zu unterzeichnen. Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³ Im Übrigen richtet sich die Protokollführung nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1).

2.4 Volksbegehren**Art. 20 Initiative**

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Gemeindeordnung sowie von Gemeindereglementen und Beschlüssen, welche einer Abstimmung an der Urne unterliegen, beantragt werden.

² Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriften-sammlung schriftlich anzumelden. Die Stadtkanzlei prüft das Initiativbegehren formell und führt die amtliche Publikation durch.

³ Eine Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

⁴ Der Stadtrat hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 21 Referendum

¹ Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan, welche durch den Stadtrat beschlossen werden, sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens 200 Stimmberechtigte während der Auflagfrist verlangen. Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 sowie § 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

² Die Unterschriftenlisten sind beim Stadtrat einzureichen. Dieser ist zur Feststellung und Publikation des Zustandekommens eines Referendums zuständig.

Art. 22 Petition

¹ Jede im Gemeindegebiet ansässige Person kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen schriftlich und mit Begründung an den Stadtrat richten.

² Der Stadtrat beantwortet die Eingabe innerhalb von längstens drei Monaten nach deren Eingang schriftlich.

3 Stadtrat

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Stadtpräsident.

Art. 24 Organisation

¹ Der Stadtrat konstituiert sich selbst. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

² Er handelt als Kollegialbehörde. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Stadtrat als Behörde aus.

³ Er gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtrat, Stadtpräsident, Stadtverwaltung und Kommissionen.

Art. 25 Einberufung

¹ Der Stadtrat versammelt sich auf Einladung des Stadtpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Stadtrat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Stadt, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement den Stimmberechtigten oder anderen Organen zugewiesen sind.

² Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

³ Ihm obliegt die Organisation und die Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung und die Kommissionen.

⁴ Er ist verantwortlich für den Vollzug von Gesetzen und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.

⁵ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere zuständig für:

- a) Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden;
- b) Vorlage der Jahresrechnung mit Jahresbericht, des Budgets und des Steuerfusses;
- c) Erlass der Tarife für Gebühren der Stadt;
- d) Bestellung der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen gemäss Art. 35 sowie Einsetzung, Aufhebung und Aufsicht über die weiteren Kommissionen gemäss Art. 36;
- e) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung nicht allgemeinverbindlicher Reglemente für städtische Betriebe, Kommissionen, Funktionäre und Angestellte;
- g) Genehmigung der Stellenpläne für die gesamte Stadtverwaltung, wobei er die Anstellung des Personals delegieren kann;
- h) Festsetzung der Besoldung und Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Angestellten und Funktionäre innerhalb des Besoldungsreglements;
- i) Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- j) Aufsicht über:
 - 1 den Feuer-, Zivil- und Bevölkerungsschutz;
 - 2 das Strassen- und Kanalisationswesen;
 - 3 das Entsorgungswesen;
 - 4 das Bestattungswesen;
 - 5 den Datenschutz;
- k) Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei;
- l) An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land im Rahmen des Landkreditkontos;
- m) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
- n) Aufnahme und Abtretung von Strassen und Wegen;
- o) Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel;
- p) Festlegung der Aufnahmegebühren bei Bürgerrechtsgesuchen unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung;
- q) Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach Massgabe des Bundes- und des kantonalen Rechts;
- r) Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und des Spielbetriebsgesetzes;
- s) Verwaltung des Gemeindevermögens;

- t) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde;
- u) Feststellung und Publikation des Zustandekommens einer Initiative sowie Beschluss darüber, eines Referendums oder eines Begehrens um Einberufung einer Gemeindeversammlung;
- v) Beschluss über geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan;
- w) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Rahmen der Finanzkompetenzen;
- x) bezüglich der Technischen Gemeindebetriebe:
 - 1 Ausübung der Oberaufsicht über die Betriebskommission, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
 - 2 Festlegung der Verzinsung des Dotationskapitals;
 - 3 Wahl der Vertreter der Stadt Bischofszell in die Betriebskommission und Festlegung des Präsidiums;
 - 4 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Festlegung des Präsidiums;
 - 5 Entlastung der Organe.

⁶ Der Stadtrat wählt:

- a) den Vize-Stadträsidenten;
- b) die Funktionäre;
- c) die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- d) die Delegierten in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

⁷ Der Stadtrat regelt die Zusammenarbeit der Verwaltungsbetriebe mit den Behörden und Kommissionen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an andere Organe oder Kommissionen delegieren, sofern dies übergeordnetes Recht zulässt.

Art. 27 Finanzkompetenzen

¹ Der Stadtrat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben in folgender Kompetenz:

- a) einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000.- pro Fall;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.- pro Fall;
- c) An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu CHF 1.0 Mio. pro Fall;
- d) Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken bis zu einem jährlichen Baurechtszins von CHF 50'000.-;

- e) teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- f) reale Nachtragskredite bis zu 10% des ursprünglich bewilligten Kredites.

² Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben.

Art. 28 Unterschriftsberechtigung

¹ Stadtpräsident und Stadtschreiber bzw. deren Stellvertreter führen gemeinsam für den Stadtrat die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 29 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung zu führen.

Art. 30 Vertraulichkeit

¹ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

Art. 31 Beschlussfähigkeit

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.

³ Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

⁴ Dringende Geschäfte können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

Art. 32 Rücktritte

¹ Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.

² Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat.

Art. 33 Information

¹ Der Stadtrat informiert mindestens einmal monatlich über die laufenden Geschäfte sowie über seine aktuellen Tätigkeiten, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen (wie Persönlichkeits- und Datenschutz) entgegenstehen.

² Er berichtet jährlich über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit.

4 Kommissionen

Art. 34 Grundsatz

¹ Der Stadtrat setzt für die Mitwirkung der Bevölkerung und zur Bewältigung von Gemeindeaufgaben Kommissionen ein.

Art. 35 Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

¹ Gesetzlich vorgeschriebene Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind:

- a) Flurkommission;
- b) Sozialhilfebehörde;
- c) Schlichtungsbehörde in Mietsachen.

Art. 36 Weitere Kommissionen

¹ Der Stadtrat bestellt die weiteren Kommissionen nach Massgabe der erforderlichen Führungs-, Beratungs- und Verwaltungsaufgaben.

² Er kann seine Entscheidungsbefugnisse an die Kommissionen delegieren.

³ Die Kommissionen erstatten dem Stadtrat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

Art. 37 Zusammensetzung, Präsidium

¹ Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis gemäss Art. 35 bestehen aus stimmberechtigten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Gebiet der Politischen Gemeinde Bischofszell.

² Alle anderen Kommissionen bestehen in der Regel aus stimmberechtigten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Gebiet der Politischen Gemeinde Bischofszell. Es können aber auch andere, nicht in Bischofszell wohnhafte oder nicht stimmberechtigte Personen in diese Kommissionen gewählt werden. Dies gilt insbesondere für Fachpersonen. Der Stadtrat entscheidet über das Stimmrecht.

³ Das Präsidium von Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied des Stadtrates, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Das Präsidium wird vom Stadtrat bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Der Stadtrat kann Kommissionsmitglieder aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Für ständige Kommissionen sind die Aufgaben und die Kompetenzen gesetzlich oder durch ein Reglement geregelt. Die Aufgaben und Kompetenzen anderer Kommissionen werden durch den Stadtrat bestimmt.

5 Wahlbüro

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

- a) dem Stadtpräsidenten (Präsidium);
- b) dem Stadtschreiber (Aktuariat);
- c) zwölf frei zu wählenden Mitgliedern.

² Der Stadtrat kann zur Resultatermittlung zusätzliches Personal bewilligen.

Art. 40 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro leitet die an der Urne und die an der Gemeindeversammlung vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

² Die Mitglieder des Wahlbüros können auch bei Wahlen und Abstimmungen der Volksschulgemeinde Bischofszell mitwirken.

Art. 41 Organisation

¹ Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 42 Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Stadt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und konstituiert sich selbst.

Art. 43 Aufgaben, Berichterstattung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission überwacht die Geschäfts- und Rechnungsführung der Stadt und der ihr unterstellten Betriebe. Den Umfang der Prüfung regeln die kantonale Gesetzgebung und die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden. Darüber hinaus sind Auftrag und Kompetenzen in einem separaten Reglement festgehalten.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet dem Stadtrat jährlich über ihre Kontrolltätigkeit und ihre Feststellungen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung Anträge über die Abnahme der Jahresrechnungen.

Art. 44 Externe Prüfung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann dem Stadtrat beantragen, das Rechnungswesen durch eine fachkompetente, unabhängige, externe Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Diese berichtet dem Stadtrat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. Auch der Stadtrat kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend zur Prüfung beauftragen.

7 Stadtverwaltung

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 45 Organisation

¹ Die Organisation der Stadtverwaltung wird durch den Stadtrat bestimmt, sofern sie nicht durch übergeordnete Erlasse vorgegeben ist.

² Die Stadtverwaltung gliedert sich in verschiedene Abteilungen und Betriebe.

7.2 Stadtpräsident

Art. 46 Aufgaben und Pflichten

¹ Der Stadtpräsident:

- a) führt die ihm durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben aus;
- b) leitet die gesamte Stadtverwaltung und präsidiert die Geschäftsleitung;
- c) beaufsichtigt die Erfüllung der Aufgaben der Stadt;
- d) entscheidet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtrates selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung;
- e) führt im Stadtrat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
- f) unterzeichnet alle Weisungen, Beschlüsse und Verfügungen im Namen der Stadt und des Stadtrates gemeinsam mit dem Stadtschreiber;
- g) ist in Absprache mit den jeweiligen Ressortverantwortlichen für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich;
- h) ist befugt, Geschäfte formeller oder dringlicher Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

² In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der Stadtpräsident Präsidialverfügungen treffen. Der Stadtrat ist hierüber unverzüglich zu orientieren.

³ Im Verhinderungsfall amtiert seine Stellvertretung.

7.3 Stadtschreiber

Art. 47 Aufgaben und Pflichten

¹ Der Stadtschreiber:

- a) führt die administrativen Bereiche des Stadtrates und der Verwaltung;
- b) nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil und hat dort beratende Stimme sowie ein Antragsrecht und führt das Protokoll;
- c) führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen sowie des Wahlbüros und erstellt die Protokollauszüge;
- d) führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtpräsidenten alle Weisungen, Verfügungen und Beschlüsse im Namen der Stadt und des Stadtrates;
- e) ist für die elektronische Datensicherung verantwortlich;
- f) sorgt dafür, dass Urkunden, Protokolle, Datenträger und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde geordnet und sicher aufbewahrt werden;
- g) erfüllt weitere durch die Gesetzgebung zugewiesene oder vom Stadtrat übertragene Aufgaben.

² Im Verhinderungsfall amtet seine Stellvertretung.

7.4 Geschäftsleitung

Art. 48 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung führt die Stadtverwaltung. Sie wird vom Stadtpräsidenten präsiert. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

7.5 Angestellte der Stadt

Art. 49 Aufgaben

¹ Die Angestellten der Stadt üben selbständig jene Befugnisse aus, die ihnen durch die Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch Stellenbeschreibungen und Beschlüsse übertragen sind.

Art. 50 Personal mit besonderen Aufgaben

¹ Das gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung selbständige Personal ist in die Verwaltungsabteilung integriert.

8 Haushalt der Stadt**Art. 51** Buchführung

¹ Die Buchführung hat gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung zu erfolgen.

Art. 52 Budget, Steuerfuss

¹ Über den allgemeinen Finanzhaushalt und denjenigen der übrigen Gemeindebetriebe ist jährlich bis spätestens Ende Februar ein Budget zu erstellen.

² Der Steuerfuss wird für jedes Steuerjahr bei der Behandlung des Budget auf Antrag des Stadtrates durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 53 Finanzplanung

¹ Der Stadtrat erstellt einen Finanzplan, der ihm als Führungshilfe dient. Die Planung ist zeitlich und sachlich auf die Budgetarbeiten abzustimmen und laufend an die Entwicklung anzupassen.

Art. 54 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungen sind bis spätestens Ende Juni des nachfolgenden Jahres der Gemeindeversammlung vorzulegen.

9 Öffentlich-rechtliche Anstalt**Art. 55** Technische Gemeindebetriebe Bischofszell

¹ Die Stadt Bischofszell führt unter dem Namen Technische Gemeindebetriebe (TGB) eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Organisation der TGB ist in den Statuten geregelt.

² Den TGB werden die öffentlichen Aufgaben im Bereich der Energie- und Wasserversorgung von der Stadt Bischofszell übertragen. Im Weiteren können die TGB Kommunikationsdienste sowie nach ihrem Ermessen weitere Infrastruktur- und Servicedienstleistungen erbringen. Die TGB können Energie- oder Wasserversorgungsleistungen, Kommunikationsdienste oder weitere Infrastrukturleistungen sowie damit zusammenhängende Servicedienstleistungen für umliegende Gemeinden erbringen.

³ Die TGB können in den Bereichen gemäss Abs. 2 hoheitlich auftreten. Sie können insbesondere Entscheide im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (VRG; RB 170.1) erlassen und nach den gesetzlichen Vorgaben durchsetzen.

⁴ Die TGB können mit Dritten kooperieren. Sie können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die TGB können für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

⁵ Die Stadt Bischofszell überträgt den TGB das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zu Eigentum. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug betraut.

10 Rechtspflege

Art. 56 Rechtsmittel

¹ Rekurse gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung oder einer Kommission, sofern dieser die Entscheidungsbefugnis durch den Stadtrat delegiert wurde, sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich an den Stadtrat zu richten.

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung.

11 Schlussbestimmungen

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.01.2009

³ Beschluss durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13.06.2021.

⁴ Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 451 am 09.08.2021.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.06.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	01.01.2022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.06.2021	01.01.2022	Erstfassung	01.01.2022